

# **Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Karlstadt am Main und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Würzburg eingetragen.

### **§2**

#### **Clubfarben und Clubflagge**

Die Clubfarben sind Rot-Weiß. Die Clubflagge ist rechteckig und besteht aus neun waagrecht laufenden roten und weißen Streifen; der oberste und der unterste Streifen sind rot. Die obere und innere Ecke bilden eine Gösch in Höhe der vier oberen Streifen. Die Gösch selbst besteht aus vier quadratischen Feldern, von denen die diagonal gegenüberliegenden Felder jeweils die Farben Rot bzw. Weiß tragen. Das linke obere Feld ist rot. Diese vier Felder tragen der Reihe nach in schwarz die Zeichen:

**R C K 28**

### **§3**

#### **Fachverbände**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., des Bayerischen Ruderverbandes und des Deutschen Ruderverbandes.

## **§4**

### **Vereinszweck**

Der „Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Rudersports und ähnlicher, der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienender Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Ausbildung seiner Mitglieder im Rudersport,
- deren Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen,
- die Förderung und Ausübung des Wanderruderns,
- das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

## **§5**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich einen Aufnahmeantrag stellt. Wird kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Aufnahme des neuen Mitgliedes.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Vereinsabzeichen und eine Vereinssatzung, die gleichzeitig als Mitgliedsausweis dienen.

## §7

### Beiträge

Jedes Mitglied ist zur rechtzeitigen Zahlung der jährlichen Mitgliedsgebühr und ggf. sonstiger Leistungen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## §8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das **Recht**,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- nach Maßgabe der Ruderordnung die Boote und die sonstigen sportlichen Einrichtungen zu benutzen und
- die Mitgliederversammlungen zu besuchen, dabei das Wort zu nehmen, Anträge einzubringen und zur Abstimmung zu stellen.

Stimm- und wahlberechtigt wie auch wählbar sind alle Mitglieder ab dem **16. Lebensjahr**. Das Stimmrecht kann nur persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind **verpflichtet**,

- die Vereinssatzung, die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins (z.B. Haus- und Ruderordnung) einzuhalten,
- die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- sich aller Handlungen zu enthalten, die das Ansehen des Vereins beschädigen könnten,
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
  - den Mitgliedsbeitrag und sonstige berechnete Forderungen rechtzeitig zu bezahlen.

Die Mitglieder sind **angehalten**,

- an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und
- für den Mitgliedsbeitrag tunlichst eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mitglieder können vom Vorstand in einem angemessenen Rahmen zu bestimmten Aufgaben herangezogen werden. Jedes Mitglied, das ein vereinseigenes Boot benutzt, muss des Schwimmens mächtig sein.

## §9

### Ehrenordnung

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern**, ehemalige Vorsitzende zu **Ehrenvorsitzenden** ernannt werden. Die Ernennung zum **Ehrenvorsitzenden** ist die **höchste Auszeichnung**, die der Verein zu vergeben hat.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstandschaft beratend teilzunehmen.

Als Zeichen der Anerkennung für langjährige Treue zum Verein ist im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlungen die Verleihung besonderer **Ehrennadeln** vorgesehen, so

- für **25** Jahre Mitgliedschaft in **Silber**,
- für **40** Jahre Mitgliedschaft in **Gold**.

Über Ernennungen und Verleihungen werden Urkunden ausgestellt.

## §10

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **Tod**, **Austritt** oder **Ausschluss**. Ein dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklärender Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein **Ausschluss** kann erfolgen, wenn das Mitglied

- erheblich gegen die Satzung, die Beschlüsse und die Vereinsordnungen verstößt,
- die Weisungen und Anordnungen des Vorstandes nicht erfüllt,
- gegen die Vereinskameradschaft in gröblicher Weise verstößt und
- innerhalb eines halben Jahres seiner Beitrags Pflicht oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das auszuschließende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereins Eigentum (z.B. Mitgliedsausweis und Satzung sowie Vereins Abzeichen und Schlüssel) ist zurückzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§11**

### **Ehrenrat**

Streitigkeiten unter Mitgliedern können auf Antrag einem Ehrenrat von fünf Mitgliedern unterbreitet werden, wobei jede Partei zwei Vertreter stellt, und der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied die Verhandlungen leitet. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§12**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- der Vorstand i.S. § 26 BGB
- die Vorstandschaft,
- die Mitgliederversammlung

## **§13**

### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand i.S. des § 26 BGB, sowie
- b) aus weiteren zu gewählten Mitgliedern des Vereins für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben. Dies können z.B. sein:

- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Sportwart,
- Bootswart,
- Hauswart,
- Jugend wart,
- Wanderruderwart,
- Pressewart,
- Veranstaltungswart,
- Ruderältester.

Sämtliche männlichen Bezeichnungen von Vorstandsämtern gelten bei entsprechender Besetzung auch für das weibliche Geschlecht.

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Im Innenverhältnis führen und verantworten die Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Ernennung durch den Vorstand.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und kann sich u.a. eine Geschäftsordnung geben. Sie handelt selbständig im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans und der geplanten Investitionen. Sie kann eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG vergeben sowie Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und sonstige Personen festsetzen.

Für dringend notwendige Verwaltungs- und Reparaturkosten sowie Ersatzbeschaffungen kann der 1. Vorsitzende bis zu einem Betrag von € 5.000 allein entscheiden. Darüber hinausgehende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der Abschluss von Grundstücksgeschäften sowie Investitionen oder sonstiger Aufwendungen mit Auswirkungen, die ergebniswirksam über das laufende Geschäftsjahr hinauswirken, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §14

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden anberaumt oder müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages durchgeführt werden.

Die Einberufung muss durch den Vorstand spätestens **14 Tage** vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung (z. B. per E-Mail) und Anschlag im Vereinskasten erfolgen.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt u.a. den Jahres-, den Ruder- und den Kassen-Bericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen,
- beschließt u.a. Satzungsänderungen und den Haushaltsplan für das Folgejahr, geplante Investitionen, den jährlichen Vereinsbeitrag und dessen Höhe sowie ggf. die Auflösung des Vereins,
- wählt die neue Vorstandschaft, zwei Kassenprüfer und ggf. einen neuen Vorsitzenden und
- ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Vorstandswahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, geleitet, die von den anwesenden Mitgliedern berufen werden, Kandidaten für Vorstandsämter können mündlich oder schriftlich von den anwesenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Abwesende Mitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden, wenn deren Zustimmung vorliegt.



Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist geheim, die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft und die beiden Kassen Revisoren werden, wenn keine Gegenvorschläge vorliegen, durch Zuruf gewählt.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Über die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Es ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## **§15**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung vornehmen, der Mitglieder-versammlung Bericht erstatten und ggf. die Entlastung der Vorstandschaft vorschlagen.

## **§16**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## §17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 60 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Karlstadt, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§18**

### **Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder Ihre Rechtssicherheit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die neue Satzung wurde durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. März 2014 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frühere Satzungen verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Karlstadt, 14. März 2014

gez. Karlheinz Haase 1. Vorsitzender

Die Eintragung ist am 10.07.2014 erfolgt